

## ANTRAG

der Abgeordneten Prischl, Gepp, MSc, Ing. Mag. Teufel, Kocevar, Kaufmann, MAS,  
Antauer

### betreffend **Änderung des NÖ Veranstaltungsgesetzes**

Mit der Anpassung des NÖ Veranstaltungsgesetzes soll nach dem Vorbild der Regelung des Steiermärkischen Veranstaltungsgesetzes 2012 für eine Veranstaltung, die von einem Großteil der Ortsbevölkerung getragen wird und das Interesse der Allgemeinheit an der Durchführung der Veranstaltung überwiegt bzw. die zu den herkömmlichen, allgemein akzeptierten Formen gemeinschaftlichen Lebens gehören, eine Bewilligung aufgrund nachgewiesener öffentlicher Interessen unter einfacheren Bedingungen möglich sein.

Im Zuge dieser Anpassung soll auch die Zuständigkeitsregelung betreffend besondere technische Einrichtungen und Betriebsmittel konkretisiert werden.

Weiters sollen redaktionelle Anpassungen aufgenommen werden.

Zu den Bestimmungen im Detail:

#### Zu Z 1 bis 3 (§§ 3 Abs. 5, 5 Z 12 und 6 Abs. 4):

Im § 3 Abs. 5 soll die Kernbestimmung des § 17 des Steiermärkischen Veranstaltungsgesetzes 2012 übernommen werden, wonach bei Vorliegen der dort genannten Kriterien die Bestimmung des § 3 Abs. 4 Z 2 nicht zur Anwendung gelangt. § 3 Abs. 5 kommt nur zur Anwendung, wenn es sich um Veranstaltungen auf öffentlichem Gut handelt. Als wesentlich anzumerken ist, dass dem Inhaber des öffentlichen Gutes zusätzlich noch die Möglichkeit gegeben ist, auf zivilrechtlicher Basis bei den Veranstaltungen mitzubestimmen. Inhaber des öffentlichen Gutes wird für die in Frage kommenden Flächen fast ausschließlich die Gemeinde sein. Die in § 3 Abs. 5 lit. a bis lit. e aufgezählten Kriterien müssen „überwiegend“ vorliegen.

Dadurch soll verdeutlicht werden, dass nicht ein einzelnes der aufgezählten Kriterien ausreicht, um die Bestimmung anwenden zu können.

Betreffend Veranstaltungen, bei denen die Höchstzahl der Besucher, die gleichzeitig die Veranstaltungsbetriebsstätte besuchen können, 10.000 Personen übersteigt, gilt Folgendes:

Die Lärmschutzrichtlinie für Veranstaltungen des Umweltbundesamtes von 2011 stellt den „Stand der Technik“ bezüglich der Beurteilung von Veranstaltungen aus lärmschutztechnischer Sicht dar. Konzertveranstaltungen stoßen bei einer Anwendung dieser Richtlinie rasch an ihre Grenzen.

Bei der Anwendung dieser Richtlinie ist ein zulässiger Immissionspegel in Bezug auf Wohnnachbarn rasch erreicht bzw. überschritten. Bei Konzerten ist der „Dosiswert“ für ein Kalenderjahr bereits mit einem Veranstaltungstag ausgeschöpft.

Entsprechend der Tabellen in der Richtlinie ist dann keine weitere (auch leisere) Veranstaltung mehr zulässig. Eine positive schalltechnische Aussage zu weiteren Veranstaltungen oder Veranstaltungstagen ist nicht mehr möglich. Bisher waren in diesen Fällen die Entscheidungsträger gefordert, einen Interessenausgleich zwischen den betroffenen Personen (Veranstalter – Anrainer) herbeizuführen, was nicht immer möglich ist oder gelingt.

Um dennoch in einem gewissen Ausmaß große Konzert- oder Festivalveranstaltungen an mehreren Tagen zu ermöglichen, soll im Gesetzestext die weitere Ergänzung: „... oder bei Veranstaltungen, bei denen die Höchstzahl der Besucher, die gleichzeitig die Veranstaltungsbetriebsstätte besuchen können, 10.000 Personen übersteigt,“ aufgenommen werden.

Durch die Einfügung des § 3 Abs. 5 (neu) ist es auch erforderlich den § 5 Z 12 und § 6 Abs. 4 anzupassen.

Zu Z 4 (10 Abs. 2 Z 1):

In § 10 Abs. 2 Z 1 wird die Zitierung der NÖ Bauordnung 2014 aktualisiert.

Zu Z 5 bis 7 (§§ 10 Abs. 3 Z 3 lit. d, lit. e und lit. f sowie § 10 Abs. 3a):

Die Zuständigkeitsregelung für besondere technische Betriebseinrichtungen oder Betriebsmittel soll künftig in einem eigenen Abs. 3a des § 10 angeführt werden. Diese Änderung dient insbesondere der Klarstellung für die vollziehenden Behörden und soll den Vollzug erleichtern.

Durch die Einfügung des Tatbestandes als eigenen Abs. 3a in § 10 sind auch die Anpassungen in § 10 Abs. 3 Z 3 erforderlich.

Zu Z 8 (§ 17a Abs. 1 Z 3):

Die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/801 wurde bereits am 29. März 2018 der EU-Kommission gemeldet. Diese Bestimmung dient als entsprechender Umsetzungshinweis.

Die Gefertigten stellen daher den

### **A n t r a g :**

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des NÖ Veranstaltungsgesetzes wird genehmigt.

2. Die NÖ Landesregierung wird beauftragt, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag so rechtzeitig dem RECHTS- UND VERFASSUNGS-AUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen, damit eine Behandlung in der Landtagssitzung am 14. Dezember 2023 erfolgen kann.